

COVID-19-Präventionskonzept Bandproben

Stand: 9. November 2020

Gesetzliche Grundlage: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, 1. November; §6 Abs. 1-4, §9 Abs. 4 letzter Satz, §13 Abs. 2 und 5.

1. Allgemeines

Die Mitglieder der Band _____ (Name) treffen sich regelmäßig zu nicht-öffentlichen Proben, bzw. künstlerischen Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken dienen, in fix zugewiesenen Proberäumlichkeiten des **MARK Salzburg** gem. §13 (2) und (5).

Dieses Konzept dient **ausschließlich** dem Probenbetrieb, ausdrücklich **nicht** eingeschlossen sind alle Formen von Unterricht oder Workshopsituationen.

Dieses Konzept wurde erstellt vom **Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit**, Hannakstraße 17, A-5023 Salzburg, office@marksalzburg.at, +43 (0)650 74 31 799 am 9. November 2020.

COVID-Beauftragter:

Gerd Pardeller, Hannakstraße 17, A-5023 Salzburg, office@marksalzburg.at, +43 (0)650 74 31 799

Der COVID-19-Beauftragte hat folgende Aufgaben: Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes, Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Unternehmens gegenüber Mitarbeiter*innen, Ansprechperson für Behörden im Kontaktpersonenmanagement.

2. Bandmitglieder und Probenort

Bandmitglieder von _____ sind:

(Name, Adresse, Email, Telefon)

Probenort: Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit, Hannakstraße 17, A-5023 Salzburg

Proberaum: Proberaum im Erdgeschoß, 40qm²

3. Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer SARS-CoV-2-Infektion

Der Probenort verfügt als Veranstaltungs- und Probenort über ein eigenes COVID-19-Präventions-Konzept, das übergeordnet gilt. Bei Unklarheiten sind die dort beschriebenen Maßnahmen zu befolgen. Nachfolgend sind ausschließlich die den jeweiligen Proberaum bzw. das Verhalten der Bandmitglieder betreffende Maßnahmen aufgelistet.

1. Allgemeine Maßnahmen gemäß §6 (1)-(4)

Die Bandmitglieder halten während der gesamten Probe (Ankunft, Aufbau, Probe, Abbau) die Maßnahmen gem. aktueller COVID-19-Gesetzgebung ein, darunter den Abstand von mind. 1 Meter und das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes und regelmäßiges Händewaschen. Der Proberaum wird belüftet, zusätzlich finden regelmäßige Pausen statt, um bei geöffneter Tür den Luftaustausch zu verstärken. Die Proben werden zeitlich beschränkt und dauern längstens bis 20h. Es werden keine Speisen und Getränke im Proberaum verzehrt.

Vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes sind die/der Sänger*innen der Band ausgenommen. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren werden beim Proben von Musikstücken mit Gesang organisatorische und wenn möglich technische Maßnahmen ergriffen; darunter sind die Erhöhung der Pausen, die Positionierung der Sänger*innen, bzw. der Einsatz von Plexiglasabdeckungen.

Die Bandmitglieder setzen Maßnahmen der Selbstkontrolle, u.a. durch regelmäßiges Fiebermessen vor den Proben. Bei Krankheitssymptomen findet keine Probe statt.

2. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Technische Schutzmaßnahmen werden ergriffen, wo es räumlich oder situationsbedingt möglich ist (siehe oben). Zu organisatorischen Maßnahmen zählt das Bilden von festen Teams, bzw. das Beschränken der Zahl von Proben Teilnehmer*innen, bzw. das Festlegen einer Höchstzahl für Probenmitglieder.

An der Probe nehmen nur die o.g. Musiker*innen teil. Sollten zur Durchführung der Probe oder Aufnahme, des Aufbaus, Abbaus oder Transports von Musikinstrumenten die Anwesenheit weiterer Personen notwendig sind, gelten die gleichen Sicherheitsvorkehrungen. Namen und Kontaktdaten der Personen sind von der/dem COVID-Beauftragten schriftlich in einer Liste festzuhalten, mind. 28 Tage aufzubewahren und die Liste von den anwesenden Personen unterschreiben zu lassen.

Für jeden Proberaum gilt eine Höchstzahl von Personen, die sich aus der Raumgröße und dem Mindestabstand ergibt.

3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Beim Auftreten einer SARS-CoV2-Infektion sind sinngemäß die Maßnahmen gem. §9, Abs. 4 anzuwenden. Bei einem Verdachtsfall wird der COVID-Beauftragte von dem/den betroffenen Bandmitgliedern informiert, bzw. informiert diese/r die Gesundheitsbehörden, bzw. die Verwaltung des **MARK Salzburg**.

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Für alle Räume gilt das bestehende COVID-Präventionskonzept des Probenorts. Für die Proberäume gilt darüber hinaus folgende Regelungen: Im Proberaum sind Hygiene- und geeignete Desinfektionsmittel vorrätig. Vor und nach jeder Probe sind allgemein verwendeten Flächen zu desinfizieren, z.B. Schalter. Die Band entsorgt ggf. Abfälle nach der Probe, sodass kein Abfall im Raum zurückbleibt.

5. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens

Die Band achtet bei der Ankunft/Abfahrt sowie bei Auf- und Abbau auf den Mindestabstand. Benötigt der Auf- oder Abbau mehr Raum, wird nacheinander auf- bzw. abgebaut. Bei Tätigkeiten mit körperlicher Anstrengung wird zusätzlich die Tür geöffnet, um den Luftaustausch zu fördern.

6. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Der COVID-Beauftragte bringt den Bandmitgliedern die Schutzmaßnahmen persönlich zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme erfolgt durch die Unterschrift der Bandmitglieder.

4. Personendatenverarbeitung

Der/die COVID-Beauftragte der Band ist für die Personendatenverarbeitung verantwortlich (Verantwortlicher gemäß §46 DSGVO). Wird eine andere Person in der Band benannt ist Name des*r Verantwortlichen, Anschrift des*r Verantwortlichen und Erreichbarkeit (Tel, E-Mail) anzugeben.

Der COVID-Beauftragte ist zugleich Auftragsverarbeiter der Daten (gemäß §48 DSGVO). Wird eine andere Person benannt ist sinngemäß wie oben vorzugehen, bzw. ein Vertrag zw. Verantwortlichem*r und Auftragsverarbeiter*in gem. § 48 (3) zu schließen.

Zweck der Datensammlung ist die Mithilfe bei der Suche von Kontaktpersonen durch die Gesundheitsbehörden. Erhoben werden die Kontaktdaten (Namen, Adresse, E-Mail, Telefon) von Personen, die bei einer Probe anwesend sind und keine Bandmitglieder sind, sowie Datum und Dauer ihres Aufenthalts.

Die Kontaktdaten werden von dem*r Verantwortlichen für die Personendatenverarbeitung oder Auftragsarbeiter*in aufbewahrt und nicht an Dritte mit der Ausnahme von Gesundheitsbehörden weitergegeben. Die Daten werden nach 28 Tagen gelöscht.

Mit der Unterschrift gilt das COVID-Präventionskonzept als zur Kenntnis genommen:

Datum, Name und Unterschrift der Bandmitglieder: